



Politische Gemeinde Oberweningen gemeinde@oberweningen.ch
www.oberweningen.ch

Gebührentarif

der Politischen Gemeinde Oberweningen

vom 1. Januar 2018
Stand vom 1. März 2024

I.	VERWALTUNG ALLGEMEIN.....	2
ART. 1	SCHREIB- UND ZUSTELLGEBÜHREN	2
ART. 2	KOPIEN UND PAPIERAUSDRUCKE.....	2
ART. 3	DRUCKSACHEN / VERORDNUNGEN.....	2
ART. 4	GESUCHE GEMÄSS § 20 IDG	2
ART. 5	MAHN GEBÜHR / VERZUGSZINS	2
ART. 6	Dienstleistungen / Kosten Dritter.....	2
ART. 7	FINANZEN UND STEUERN	3
II.	EINWOHNERKONTROLLE.....	4
ART. 8	ANMELDUNG.....	4
ART. 9	WOCHENAUFENTHALT.....	4
ART. 10	Auszüge und Auskünfte	4
ART. 11	AUSWEISE (IDENTITÄTSKARTE) FÜR SCHWEIZER STAATSANGEHÖRIGE.....	4
ART. 12	AUSLÄNDERRECHTLICHE GEBÜHREN.....	5
III.	KOMMUNALE EINRICHTUNGEN	5
ART. 13	RAUMVERMIETUNG	5
ART. 14	ABSTELLPLÄTZE, GÄRTEN	6
IV.	EINBÜRGERUNGEN	7
ART. 15	SCHWEIZERINNEN UND SCHWEIZER	7
ART. 16	AUSLÄNDERINNEN UND AUSLÄNDER	7
ART. 17	WEITERE GEBÜHREN.....	7
V.	POLIZEIWESEN	8
ART. 18	GASTWIRTSCHAFTSPATENTE	8
ART. 19	BEWILLIGUNGEN FÜR DIE HINAUSSCHIEBUNG DER SCHLISSUNGSSTUNDE.....	8
ART. 20	HUNDEHALTUNG	8
VI.	BAUWESEN	9
ART. 21	PRÜFUNG EINES BAUGESUCHES UND ENTSCHEID ÜBER DAS VORHABEN.....	9
ART. 22	ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN	10
ART. 23	WEITERE GEBÜHREN IM BAUWESEN	10
VII.	ABFALLWESEN	13
ART. 24	JAHRESPAUSCHALE.....	13
ART. 25	WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN.....	13
VIII.	WASSERVERSORGUNG / SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG.....	14
ART. 26	ANSCHLUSSGEBÜHREN	14
ART. 27	BENUTZUNGS GEBÜHREN.....	14
IX.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
ART. 28	INKRAFTTRETEN.....	15

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 und Art. 6 der politischen Gemeinde Oberweningen vom 1. Januar 2018, erlässt der Gemeinderat Oberweningen folgenden Gebührentarif:

I. VERWALTUNG ALLGEMEIN

Art. 1 Schreib- und Zustellgebühren

für die erste Ausfertigung je Seite A4 (elektronisch oder auf Papier)	Fr.	15.00
für die weiteren Seiten je Ausfertigung	Fr.	5.00

Zustellungs- und Einschreibgebühren können weiterverrechnet werden.

Art. 2 Kopien und Papierausdrucke

je Seite Format A4, schwarz-weiss	Fr.	0.50
je Seite Format A4, farbig	Fr.	1.00
je Seite Format A3, schwarz-weiss	Fr.	1.00
je Seite Format A3, farbig	Fr.	1.50

Eine Verrechnung erfolgt erst ab der fünften Seite.

Art. 3 Drucksachen / Verordnungen

Verordnungen kommunaler Art (Broschüren-Form)	Fr.	10.00
---	-----	-------

Elektronisch vorhandene Verordnungen und Reglemente von allgemeinem Interesse, die nicht dem Datenschutz unterliegen, werden via Internet kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person	gebührenfrei
---	--------------

Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

Art. 5 Mahngebühr / Verzugszins

Kontoauszug	gebührenfrei
1. Mahnung (eingeschrieben mit Androhung Betreibung)	Fr. 30.00
Freigrenze Verzugszins (exkl. Betreibungen)	Fr. 20.00

Abweichende Bestimmungen der Steuergesetzgebung werden vorbehalten.

Art. 6 Dienstleistungen / Kosten Dritter

Ausserordentlicher Aufwand / Zusatzdienstleistungen werden an den Verursacher nach den effektiven Kosten (Personal, Material, Maschinen) weiterverrechnet. Es gelten die einzelnen Reglemente und Tariflisten.

Art. 7 Finanzen und Steuern

Steuerausweis für ein Jahr:

ohne Datensperre, kein Spezialverfahren	Fr.	40.00
mit Datensperre, einfaches Spezialverfahren	Fr.	80.00
mit Datensperre, komplexes Spezialverfahren	Fr.	120.00
Zuschlag für jedes weitere Jahr (mit oder ohne Datensperre)	Fr.	40.00
Bescheinigungen für Einbürgerungsverfahren	Fr.	80.00

Löschung Betreuung (auf Anfrage)	Fr.	30.00
----------------------------------	-----	-------

Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten

Grundgebühr für Verwaltungsaufwand zuzüglich Gebühren pro erstellte Fotokopie gemäss Art. 2	Fr.	15.00
--	-----	-------

II. EINWOHNERKONTROLLE

Art. 8 Anmeldung

Erwachsene Person	Fr. 20.00
Minderjährige Kinder im gleichen Haushalt	gebührenfrei
2. Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	Fr. 20.00
Meldebestätigung (Duplikat)	Fr. 15.00
Adressänderung innerhalb Oberweningen	gebührenfrei

Art. 9 Wochenaufenthalt

Anmeldung (auch für Minderjährige)	Fr. 60.00
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige)	Fr. 60.00
Aufenthaltsausweis	Fr. 30.00

Art. 10 Auszüge und Auskünfte

<u>Auszüge aus dem Einwohnerregister</u>	
allgemeine schriftliche Anfragen	Fr. 10.00
Besondere Personendaten	Fr. 20.00
Besonders schützenswertes Interesse	Fr. 30.00

Bei Anfragen ohne materielles Interesse (Suche nach Familienangehörigen, ehemalige Klassenkameraden usw.) kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden. Mehrere Adressen (gesammelte Adressen nach Gruppen, Strassenzügen etc.) dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates sowie unter Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzvorschriften ermittelt werden.

Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 30.00
Wohnsitzbestätigung	Fr. 30.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	Fr. 10.00
Lebensbescheinigung für Rentenbezug	gebührenfrei
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise	Fr. 20.00
Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	Fr. 20.00
Antragsformular SuisseID	Fr. 20.00

Art. 11 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige¹

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11):

Identitätskarte für Erwachsene	Fr. 70.00
Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre	Fr. 35.00

¹ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

Art. 12 Ausländerrechtliche Gebühren²

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21):

III. KOMMUNALE EINRICHTUNGEN

Art. 13 Raumvermietung

Gemeindesaal

(ohne Kücheninfrastruktur)

a) Einheimische	Fr.	150.00
b) Vereine (1 Mal gratis pro Jahr)	Fr.	150.00
c) Auswärtige	Fr.	250.00
d) regelmässige Nutzung (Stundentarif)		
ohne kommerzielle Zwecke	Fr.	15.00
kommerzielle Zwecke	Fr.	20.00

(mit Kücheninfrastruktur)

a) Einheimische	Fr.	200.00
b) Vereine (1 Mal gratis pro Jahr)	Fr.	200.00
c) Auswärtige	Fr.	300.00

Rossstall-Saal

(ohne Kücheninfrastruktur)

a) Einheimische	Fr.	50.00
b) Vereine (1 Mal gratis pro Jahr)	Fr.	50.00
c) Auswärtige	Fr.	150.00
d) regelmässige Nutzung		
ohne kommerzielle Zwecke	Fr.	15.00
kommerzielle Zwecke	Fr.	20.00

(mit Kücheninfrastruktur)

a) Einheimische	Fr.	150.00
b) Vereine (1 Mal gratis pro Jahr)	Fr.	150.00
c) Auswärtige	Fr.	450.00

Gmeindshus-Chäller

a) Einheimische	Fr.	50.00
b) Vereine (1 Mal gratis pro Jahr)	Fr.	50.00
c) Auswärtige	Fr.	100.00
d) regelmässige Nutzung (Stundentarif)		
ohne kommerzielle Zwecke	Fr.	15.00
kommerzielle Zwecke	Fr.	20.00

Waldhütte

² Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

a) Einheimische	Fr.	50.00
b) Vereine (1 Mal gratis pro Jahr)	Fr.	50.00

Schützenhaus Wehntal

a) Einheimische		
Mai-Sept.	Fr.	250.00
Okt.-April	Fr.	300.00

b) Vereine / pol. Gruppierungen		
Mai-Sept.	Fr.	150.00
Okt.-April	Fr.	200.00

c) Ehren-, Frei-, Aktivmitglieder SV		
Mai-Sept.	Fr.	150.00
Okt.-April	Fr.	200.00

d) Firmen, Auswärtige		
Mai-Sept.	Fr.	500.00
Okt.-April	Fr.	550.00

Bei vorzeitiger Absage des Miettermins unter 14 Tage ist die halbe, unter 7 Tagen die ganze Miete für die Umtriebe der Liegenschaftenverwaltung zu begleichen.

Art. 14 Abstellplätze, Gärten

Garagen

Miete Einzelgaragen pro Monat	Fr.	120.00
Miete Doppelgarage pro Monat	Fr.	200.00
Miete Einzelgarage für Gemeindeangestellte pro Monat	Fr.	80.00
Zuschlag untergeordnete Mietdauer (1-3 Monate)	Fr.	25.00 /Monat

Abstellplätze

Gemeindehaus nummeriert pro Monat		
Fahrzeug bis 3.5t Gesamtgewicht	Fr.	60.00
Gemeindehaus nicht nummeriert	Fr.	50.00

Parkplätze Tüfwies pro Monat		
Fahrzeug bis 3.5t Gesamtgewicht	Fr.	60.00
Fahrzeug über 3.5t Gesamtgewicht (inkl. Wohnmobile, Anhänger)	Fr.	80.00

Zuschlag untergeordnete Mietdauer (1-3 Monate)	Fr.	25.00 /Monat
--	-----	--------------

Schrebergärten

Pachtzins pro m ² und Jahr	Fr.	-.50
Wasserzins pro m ² und Jahr	Fr.	-.10

IV. EINBÜRGERUNGEN³

Art. 15 Schweizerinnen und Schweizer

Die Erteilung oder Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist für Schweizer gebührenfrei.

Art. 16 Ausländerinnen und Ausländer

Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung

Einzelpersonen bis 25 Jahre	Fr. 250.00
Einzelpersonen über 25 Jahre	Fr. 500.00
miteingebürgerte Kinder	gebührenfrei

Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung

Einzelpersonen bis 25 Jahre	Fr. 400.00
Einzelpersonen über 25 Jahre	Fr. 800.00
miteingebürgerte Kinder	gebührenfrei

Art. 17 Weitere Gebühren

Sprachtest	effektive Kosten
Grundkenntnistest	effektive Kosten
Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat	Gebühr gemäss Art. 16
Rückzug des Einbürgerungsgesuches	nach Aufwand

³ Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht.

V. POLIZEIWESEN

Art. 18 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften	Fr.	150.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	Fr.	100.00
Festwirtschaften	Fr.	50.00

Art. 19 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

dauernde Ausnahmen (pro Patentperiode)	Fr.	500.00
Aufschub bis 02.00 Uhr	Fr.	30.00
Freinacht bis 04.00 Uhr	Fr.	50.00

Art. 20 Hundehaltung

Ersthunde, jährlich (inkl. Kantonsgebühr)	Fr.	150.00
Jeder weitere Hund, jährlich (inkl. Kantonsgebühr)	Fr.	150.00
Schutz-, Katastropheneinsatzhund mit Attest		gebührenfrei
Begleithunde invalider Personen		gebührenfrei

VI. BAUWESEN

Art. 21 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben

Die Höhe der Gebühr richtet sich grundsätzlich nach der mutmasslichen Bausumme, beträgt aber mindestens Fr. 200.00. Sind mehrere Gebäude Bestandteil eines Baugesuches gilt die totale Bausumme als Grundlage für die Gebührenberechnung. Die Gebühr wird in diesem Fall – gemessen am Aufwand – um höchstens 50% erhöht.

Bausumme in Fr. 1'000.00		Differenz- ansatz ‰	Grundgebühr in Fr.	
von	bis		von	bis
0	10			200
10	25			250
25	100	10	250	1'000
100	250	6	1'000	1'900
250	500	5	1'900	3'150
500	1'000	4	3'150	5'150
1'000	2'000	3	5'150	8'150
2'000	5'000	2	8'150	14'150
Über 5'000		1	14'150	20'000

Bezüglich der Gebühren für Baukontrollen und –abnahmen wird auf Art. 23 verwiesen.

Bei Bauverweigerungen sowie beim Rückzug von Baugesuchen kann die Gebühr – gemessen am effektiven Aufwand – bis auf 10% der Grundgebühr gemäss obenstehender Tabelle reduziert werden.

Sind Ergänzungsbewilligungen erforderlich, kann die Gemeinde eine - gemessen am effektiven Aufwand - zusätzliche Gebühr von 10 – 50% der Grundgebühr gemäss obenstehender Tabelle verlangen.

Die Bewilligungs- und Abnahmegebühren für reine energetische Sanierungen und Erstellung von Anlagen für erneuerbare Energien werden auf ein Minimum angesetzt, das heisst zusammengesamt Fr. 300.00. Betrifft nur ein Teil des Bauprojekts solche Sanierungen bzw. Anlagen, wird die dafür aufgewendete Teilbausumme bei der Berechnung der Baugebühren in Abzug gebracht.

Art. 22 Ergänzende Bestimmungen

Die mutmassliche Bausumme bestimmt sich im Zweifelsfall aus dem nach den "Normalien für kubische Berechnung von Hochbauten" des SIA (Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein) errechneten Rauminhalt und aus den Baukostenschätzungen aufgrund des jeweils zur Verfügung stehenden Baukostenindex zur Zeit der Einreichung des Baugesuches. In den Baugesuchen sind Bausummen und Kubatur (sofern sich eine solche überhaupt bestimmen lässt), in den Vorentscheidsgesuchen die voraussichtlichen Zahlen, entsprechend anzugeben.

Die Gebühren werden nachträglich erhöht, wenn sich aufgrund der Schätzungsanzeige der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich eine Bausumme ergibt, die Fr. 50'000.00 von der angegebenen mutmasslichen Bausumme, wie sie für die Gebührenbemessung im Bauentscheid zugrunde gelegt wurde, abweicht. Für die Erhöhung der Gebühr ist der Differenzbetrag zwischen der im Bauentscheid zugrunde gelegten mutmasslichen Bausumme und dem Gebäudeversicherungswert massgebend.

Die Gebühren gemäss Art. 21 verstehen sich für einen ordentlichen Bauablauf. Besondere Aufwendungen (unüblicher Mehraufwand im Bewilligungsprozess, zusätzliche Kontrollgänge, Beurteilung mangelhafter Kanalaufnahmen usw.) die durch die Bauherrschaft verschuldet werden, können – gemessen am effektiven Aufwand – gesondert in Rechnung gestellt werden.

Art. 23 Weitere Gebühren im Bauwesen

Administratives

Publikation	Fr.	150.00
Koordinationsverfahren mit kantonaler Leitstelle	Fr.	100.00
Vorentscheide (je nach Komplexität)	Fr.	300.00 bis 1'000.00
Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte	Fr.	50.00

Schnurgerüstabnahme

a) Grundgebühr für 4 Fluchten (je 2 Punkte) und Höhenfixpunkt	Fr.	1'200.00
b) Für jede weitere Flucht (2 Punkte)	Fr.	140.00
c) Zusätzliche Gänge	Fr.	200.00

Baukontrollen und Bauabnahmen

Rohbauabnahme	50% von Art. 21	
Bezugs- und Schlussabnahme	50% von Art. 21	
Vorentscheide (je nach Komplexität)	Fr.	300.00 bis 1'000.00
Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte	Fr.	50.00
Publikation	Fr.	150.00

Gebühren für Einzelbewilligungen und Kontrollen

Parzellierungen (je neues Grundstück)	Fr.	250.00
Reklamebewilligungen (1. Reklameeinheit)	Fr.	200.00
jede weitere Reklameeinheit oder Plakatstelle usw.	Fr.	50.00

Heizungs-, Feuerungs- und Tankanlagen

Bewilligung Feuerungsanlagen und Cheminées

Behandlungsgebühr	Fr.	200.00
Kontrollgebühr	Fr.	100.00

Oeltankanlagen und Gebindelager, inkl. Schutzbauwerken (Zuständigkeit AWEL)

Aufzugsanlagen

Bewilligung und Abnahme einer Anlage (Neuanlagen/Umbauten)	Fr.	200.00
Periodische Kontrollen	Fr.	100.00
allfällige Nachkontrollen, pro Gang	Fr.	100.00 bis 200.00
Expertenkosten (Kosten des Kontrollorganes für Aufzugsanlagen gemäss kantonalem Tarif)		

Baulicher Zivilschutz

Behandlungsgebühren inkl. Kontrolle der Schutzraumstatik

a) Schutzraum bis 50 Schutzplätze	Fr.	1'000.00 bis 3'000.00
b) Schutzraum 51 bis 100 Schutzplätze	Fr.	3'000.00 bis 5'000.00
c) Verfügung Befreiung	Fr.	300.00
d) Verfügung Ersatzabgabe	Fr.	400.00

Periodische feuerpolizeiliche Kontrolle

a) Kleine und mittelgrosse Betriebe, Bauten und Anlagen ohne besondere feuerpolizeiliche Risiken	Fr.	150.00 bis 250.00
b) Kleine und mittelgrosse Betriebe, Bauten und Anlagen mit erhöhten feuerpolizeilichen Risiken	Fr.	250.00 bis 350.00
c) Grosse Betriebe, Bauten und Anlagen wie Mehrzweckhallen, Fabrikationsbetriebe, Schulen, Sägerei usw.	Fr.	400.00 bis 500.00

Feuerungskontrolle / Feuerschau / Feuerungsanlagen⁴

Öl- und Gasfeuerungen

Abnahmemessung, 1-stufiger Brenner	pro Anlage	Fr.	152.00
Abnahmemessung, 2-stufiger Brenner	pro Anlage	Fr.	172.00
Periodische Messung, 1-stufiger Brenner	pro Anlage	Fr.	132.00
Periodische Messung, 2-stufiger Brenner	pro Anlage	Fr.	152.00

Holzfeuerungen

Sichtkontrolle, Abnahme	erste Anlage	Fr.	132.00
Sichtkontrolle, gleiche Liegenschaft	pro Anlage	Fr.	102.00
Sichtkontrolle, periodisch	erste Anlage	Fr.	92.00
Sichtkontrolle, gleiche Liegenschaft	pro Anlage	Fr.	42.00

Emissionsmessung, nach Zeitaufwand / Std.	Fr.	114.00
---	-----	--------

⁴ GRB 2024.16 vom 23. Januar 2024

Zusätze

Zusatzaufwand	pro Std	Fr.	132.00
Verwaltung von Daten für die Gemeinde (werden den jew. Gemeinden in Rechnung gestellt)	pro Std	Fr.	132.00
Verpasste Termine (ohne Absage mind. 24h im Voraus), pro Termin		Fr.	112.00

Für den bei Feuerungskontrollen von Service-Firmen entstehenden Aufwand für die Administration stellt der Feuerungskontrolleur den Service-Firmen Rechnung. Der Ansatz wird wie folgt festgesetzt (exkl. MWST):

Messrapporte

Aufwand pro Rapport	pro Rapport	Fr.	70.00
---------------------	-------------	-----	-------

Instandstellung von Belägen in Gemeindestrassen oder -Wegen

Die Kosten für die Wiederherstellung von Belägen, Pflästerungen etc. werden den Verursachern nach den jeweils gültigen Verrechnungsansätzen des kantonalen Tiefbauamtes für Instandsetzungsarbeiten über Aufgrabungen im Strassengebiet in Rechnung gestellt.

Nachführung amtliche Vermessung / Plan- und Datenabgabe

Die Kosten der Nachführung der amtlichen Vermessung gemäss der jeweils gültigen Honorarordnung, werden der Bauherrschaft vom Nachführungsgeometer direkt in Rechnung gestellt.

Plan- und Datenabgabe bezüglich Werkinformationen und Leitungskataster werden der Bauherrschaft vom Gemeindeingenieurbüro – gemessen am üblichen Aufwand – pauschalisiert in Rechnung gestellt.

VII. ABFALLWESEN⁵

Art. 24 Jahrespauschale

Grundgebühr pro Haushalt	Fr.	40.00
Grundgebühr pro Gewerbebetrieb	Fr.	40.00

Bei Doppelhaushaltungen in landwirtschaftlichen Betrieben wird eine Grundgebühr erlassen.

Die Grundgebühr von 2018 – 2019 wird nicht eingezogen. Ab dem Jahre 2020 gelten erneut die obenstehenden Ansätze.⁶

Art. 25 Wiederkehrende Gebühren

Gebührenpflichtige Kehrriechsäcke Tarife IGKSG

Sperrgutgebühren

kleine Marke bis 5 kg	Fr.	1.80
Container-Plombe	Fr.	26.00
Bogen mit 4 Container-Plomben	Fr.	104.00

Grüngutcontainer-Jahresvignetten

40 Liter	Fr.	20.00
140 Liter	Fr.	70.00
240 Liter	Fr.	120.00
770 Liter	Fr.	385.00

Ab dem 1. Juni des Jahres reduziert sich die Jahresgebühr für die Grüngutvignette um 50%.

Für die Entsorgung div. Güter direkt an der Annahmestelle Mahr, Surbgasse 1, 8165 Schöfflisdorf gelten die publizierten Einzeltarife.

Grüngutsack 110 Liter	Fr.	6.00
-----------------------	-----	------

⁵ Rechtsgrundlage Gebührenerhebung: Abfallverordnung 2001

⁶ GRB 29 vom 12. März 2019

VIII. WASSERVERSORGUNG⁷ / SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG⁸

Art. 26 Anschlussgebühren

Wasserversorgung

Innerhalb der Bauzone: je m ³ Baumasse	Fr.	25.00
Ausserhalb der Bauzone: Faktor 7		

Siedlungsentwässerung

Nach zonengewichteter Grundstücksfläche (m ²) ⁹	Fr.	20.00
--	-----	-------

Bei Gebäuden ausserhalb der Bauzone kann der Gemeinderat beim Vorliegen spezieller Verhältnisse die Gebühr vermindern oder erhöhen. Er achtet dabei darauf, die Gebühr verhältnismässig anzusetzen.

Art. 27 Benutzungsgebühren

Wasserversorgung

Jährliche Mietgebühr pro Wasseruhr	Fr.	30.00
Wasserpreis pro m ³	Fr.	1.60
Bauwasser pro m ³ bzw. pro m ³ umbauten Raumes	Fr.	1.60
Pro Laufbrunnen (falls ohne Zähler) interne Verrechnung Gemeinde	Fr.	800.00

Siedlungsentwässerung

Grundgebühr pro m ²	Fr.	-.30
Mengenpreis pro m ³	Fr.	2.50

⁷ Rechtsgrundlage Gebührenerhebung: Reglement über die Wasserversorgung 2004

⁸ Rechtsgrundlage Gebührenerhebung: Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen SEGebVO

⁹ Gemäss Art. 5 SEGebVO

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt per 1. März 2024 in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden frühere kommunale Beschlüsse, die im Widerspruch zu diesem Erlass stehen, aufgehoben.

NAMENS DER POLITISCHEN GEMEINDE:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber: